

Die Berathung ist auf eine allgemeine Discussion über die Grundsätze der Vorlage zu beschränken; kann aber auch auf einzelne Abtheilungen der Vorlage gerichtet und abtheilungsweise zu Ende geführt werden.

Am Schlusse dieser Berathung hat die Kammer lediglich darüber Beschluß zu fassen, ob sie die Vorlage

a) ganz ablehnen, oder

b) an eine Deputation und an welche? verweisen will.

Verweisung an eine Deputation muß erfolgen u. s. w."

Das Directorium schlägt also der Kammer vor:

"den Initiativantrag des Freiherrn von Friesen nach § 17 unserer Geschäftsordnung in die allgemeine Vorberathung zu nehmen".

"Ist die Kammer damit einverstanden?"

Einstimmig: Ja.

(Nr. 298.) Die Zweite Kammer übersendet 45 Druckexemplare einer Petition des Stadtrathes zu Neustadt und Genossen, das Bahnproject Dürrröhrsdorf-Dresden betr.

Präsident von Behmen: Zu vertheilen.

(Nr. 299.) Gesuch des Gewerbevereins zu Schandau, Erbauung einer Hafenanlage an der Sachsbachausmündung bei Wendischfähre betreffend.

Präsident von Behmen: Ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommt zunächst dort zur Berathung. Vorläufig ist der Gegenstand der zweiten Deputation zuzuweisen und die damit übersendeten Druckexemplare liegen in der Kanzlei aus.

(Nr. 300.) Gesuch des Postsecretärs Friedrich Franz Bernicke in Leipzig um Vermittelung des nachträglichen Eintritts in die sächsische Wittwencasse.

Präsident von Behmen: An die vierte Deputation.

(Nr. 301.) Schreiben des königl. Gesamtministeriums vom 1. Februar bei Ueberreichung des Allerhöchsten Decretes, Gesetzentwurf, die Beglaubigung von Privaturkunden betreffend.

(Nr. 302.) Desgleichen bei Ueberreichung des Allerhöchsten Decretes, Gesetzentwurf, eine Abänderung der Notariatsordnung betreffend.

Präsident von Behmen: Beide Nummern an die erste Deputation.

(Nr. 303.) Protokolletract der Zweiten Kammer vom 31. Januar, Schlußberathung über Cap. 1—7 und Cap. 71a des Staatshaushaltsetats 1890/91, Forsten, Domänen u., Hofapotheke u. s. w. betreffend.

Präsident von Behmen: An die zweite Deputation.

(Nr. 304.) Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über das Allerhöchste Decret Nr. 16, den Stand und die wissenschaftlichsten Betriebsergebnisse der Altersrentenbank während der Jahre 1887/88 betr.

Präsident von Behmen: Wird heute noch gedruckt und vertheilt werden und kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 305.) Schreiben des königl. Gesamtministeriums vom 3. Februar, den Eintritt des zum evangelischen Oberhofprediger und Vicepräsidenten des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums berufenen bisherigen Superintendenten und Oberconsistorialrathes Dr. theol. Meier als Mitglied der Ersten Kammer betreffend.

Präsident von Behmen: Das Schreiben ist zu verlesen.

Dasselbe lautet:

"An
das Directorium der Ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Das Gesamtministerium beehrt sich, dem Directorium der Ersten Kammer ergebenst mitzutheilen, daß dem zu der Stelle des evangelischen Oberhofpredigers und Vicepräsidenten des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums berufenen bisherigen Superintendenten und Oberconsistorialrath Dr. theol. Meier am 1. d. M. behufs seines Eintritts in die Erste Kammer des dormalen versammelten Landtags gemäß § 63 Ziffer 8 der Verfassungsurkunde eine Missive zugestellt worden ist.

Dresden, den 3. Februar 1890.

Gesamtministerium.

von Mostitz-Wallwitz."

Der Herr Oberhofprediger und Consistorialvicepräsident Dr. Meier hat sich heute vor der Sitzung bei dem Directorium angemeldet und seine Missive überreicht. Nach Prüfung derselben ist Etwas gegen sie nicht einzuwenden gewesen und sie liegt überdies zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Kammer in der Kanzlei aus. Infolge dessen scheint Nichts entgegenzustehen, die Verpflichtung des Herrn Oberhofpredigers Dr. Meier sofort vorzunehmen. Er wartet auf die weitere Bescheidung im Kanzleizimmer der Ersten Kammer. Wenn die Kammer damit einverstanden ist, ersuche ich den Herrn Secretär, den Herrn Oberhofprediger einzuführen.

(Oberhofprediger Dr. Meier tritt ein.)

Herr Oberhofprediger! Indem ich Sie begrüße, bitte ich, einen Augenblick hier zu verweilen. Die Missive, welche Sie eingereicht haben, ist von uns geprüft worden und Nichts dagegen einzuwenden gewesen, so daß die Kammer beschlossen hat, sofort zu Ihrer Verpflichtung zu schreiten, da Sie die Güte gehabt haben, sich vor der Sitzung bereits dazu anzumelden.

Die Verfassungsurkunde schreibt in § 82 vor, daß Jeder, der in die Kammer zum ersten Male eintritt, den